

Geschäftsverzeichnisnr. 1158
Urteil Nr. 71/98 vom 17. Juni 1998

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigklärung von Artikel 1 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 20. Dezember 1996 zur zweiten Anpassung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1996 und zur Anpassung des Dekrets zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1997, soweit dieser Artikel einen Kredit über 32 Millionen Franken, wenigstens den darin enthaltenen Kredit über 10,5 Millionen Franken für Beihilfe für französischsprachige Vereinigungen in Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus, in Programm 1 « Information, Förderung und Verbreitung der französischen Sprache und Kultur und der Französischen Gemeinschaft » des Organisationsbereichs 31 (« Allgemeines ») des Sektors « Generalsekretariat » in « Tabelle II - Ministerium für Kultur und Soziales » eröffnet, und den Artikeln 2 und 4 desselben Dekrets, erhoben vom Präsidenten des Flämischen Parlaments.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern L. François, P. Martens, J. Delruelle, H. Coremans und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 6. Oktober 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 7. Oktober 1997 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob der Präsident des Flämischen Parlaments, Paleis der Natie, Natieplein 2, 1000 Brüssel, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 1 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 20. Dezember 1996 zur zweiten Anpassung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1996 und zur Anpassung des Dekrets zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1997, soweit dieser Artikel einen Kredit über 32 Millionen Franken, wenigstens den darin enthaltenen Kredit über 10,5 Millionen Franken für Beihilfe für französischsprachige Vereinigungen in Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus, in Programm 1 « Information, Förderung und Verbreitung der französischen Sprache und Kultur und der Französischen Gemeinschaft » des Organisationsbereichs 31 (« Allgemeines ») des Sektors « Generalsekretariat » in « Tabelle II - Ministerium für Kultur und Soziales » eröffnet, und den Artikeln 2 und 4 desselben Dekrets (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 18. April 1997).

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 7. Oktober 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 30. Oktober 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 4. November 1997.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft, Surlet de Chokierplein 15-17, 1000 Brüssel, hat mit am 12. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 19. März 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagende Partei hat mit am 8. April 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidernschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 25. März 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 6. Oktober 1998 verlängert.

Durch Anordnung vom 29. April 1998 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 27. Mai 1998 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 30. April 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 27. Mai 1998

- erschienen

. RA R. Bützler, beim Kassationshof zugelassen, für die klagende Partei,

. RA S. Depré, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,

- haben die referierenden Richter H. Coremans und L. François Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

In ihrem Erwidernsschriftsatz weist die klagende Partei darauf hin, daß der Hof « bereits über dasselbe Dekret vom 20. Dezember 1996, gegen das sich die Nichtigkeitsklage des Klägers [...] richtete, befunden hat » und folgert, daß « die vom Kläger erhobene Klage gegenstandslos geworden ist ». Dieser Hinweis läßt sich nur dahingehend auslegen, daß die Klage zurückgenommen wird.

Im vorliegenden Fall hindert nichts den Hof daran, die Klagerücknahme zu bewilligen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

bewilligt die Klagerücknahme.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Juni 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève